Gemeinde Frickenhausen Einwohnermeldeamt Mittlere Straße 18 72636 Frickenhausen

Telefon: 07022 94342 - 39

E-Mail: buergerbuero@frickenhausen.de



☐ Einzug - Tag des Einzugs		☐ Auszug - Tag de	Auszug - Tag des Auszugs	
= =		zw. aus der □ ausgezogen wird		
Straße, Hausnummer / Zusatz			Stockwerk, Wohnungsnummer	
Wegzugsadresse (sofern beka	.nnt)			
Folgende Person/Pers	sonen ist/sind in die ange	egebene Wohnung ein- bzw. au:	sgezogen:	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname		
Angaben zum Wohnu i	ngsgeber:			
	Wohnungsgeber		selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 mobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird. Gegebenenfalls weitere Eigentümer	
Familienname				
Vorname				
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung				
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)				
PLZ, Ort				
	elefon oder E-Mail:			
Freiwillig: Erreichbarkeit über T				
	ch den Eigentümer			
	ch den Eigentümer			
☐ Eigennutzung dure	-	utzung Unterschrift des Wohnungseige	ntümers	
☐ Eigennutzung dure	ohnungsgebers oder bei Eigenn	nutzung Unterschrift des Wohnungseige	<mark>ntümers</mark>	
☐ Eigennutzung dure Datum, Unterschrift des We Angaben zu der vom V	-		<mark>ntümers</mark>	
☐ Eigennutzung dure	ohnungsgebers oder bei Eigenn Wohnungsgeber beauftr		ntümers	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) ¹Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. ²Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- (3) ¹Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ²Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. ³Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.
- (4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

1) ¹Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. ²Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. ³Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. ⁴Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. ⁵Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
- Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
- 2. Einzugsdatum,
- 3. Anschrift der Wohnung sowie
- 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) ¹Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. ²§ 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Sofern die Meldebehörde weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsieht, ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden.
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.